

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 11.02.2026	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Podein	12.02.2026	III-816-2026
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung		24.02.2026	öffentlich
Verwaltungsausschuss		09.03.2026	nicht öffentlich
Rat		17.03.2026	öffentlich

Bezeichnung:

Erlaß einer erneuten Veränderungssperre (01/2026) gemäß § 14 Baugesetzbuch für den Bebauungsplan Nr. II/2a "Schillig Kern"

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat am 06.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/2a „Schillig Kern“ (Neufassung) mit örtlichen Bauvorschriften gefasst. Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wurde zeitgleich eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen. Diese Veränderungssperre trat gemäß § 17 BauGB mit Ablauf des 12. Februar 2026 außer Kraft. Die Abschlussarbeiten an der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/2a „Schillig Kern“ – insbesondere das Genehmigungsverfahren zur dazugehörigen 132. Flächennutzungsplanänderung – sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Um die mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/2a „Schillig Kern“ verfolgten städtebaulichen Ziele weiterhin zu sichern und zu verhindern, dass durch zwischenzeitliche Bauvorhaben vollendete Tatsachen geschaffen werden, ist der Erlass einer erneuten Veränderungssperre erforderlich.

Die Voraussetzungen des § 14 BauGB liegen weiterhin vor. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/2a „Schillig Kern“ befindet sich im Verfahrensabschnitt der Bekanntmachung, welche erst nach Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung erfolgen kann. Ohne eine erneute Veränderungssperre besteht die Gefahr, dass Vorhaben realisiert werden, die den Planungszielen entgegenstehen.

Die erneute Veränderungssperre soll für denselben räumlichen Geltungsbereich gelten wie die bisherige Veränderungssperre und tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die erneute Veränderungssperre ist rechtlich zulässig und städtebaulich erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung für die im Verfahren befindliche 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/2a „Schillig Kern“ einschließlich

örtlicher Bauvorschriften wird gemäß der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch eine erneute Veränderungssperre (001/2026) für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. II/2a „Schillig Kern“ erlassen.

Die Veränderungssperre Nr. 001/2026 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/2a „Schillig Kern“ wird als Satzung gemäß der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der der Sitzungsvorlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

- **Satzung über die Veränderungssperre Nr. 001/2026 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/2a „Schillig Kern“**
- **Lageplan mit Geltungsbereich**